



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7025/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
819 /AB
1995 -05- 19

ZU

816 /B

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 816/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jarolim und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die möglicherweise folgenschwere Weitergabe brisanter Akten durch eine Untersuchungsrichterin, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Wie beurteilen Sie die inhaltliche Richtigkeit der in der Einleitung genannten Artikel einer Tageszeitung?
2. Sind Sie der Meinung, daß die Rechtfertigung der genannten Untersuchungsrichterin, wonach "Beschlüsse auf Akteneinsicht ein Akt der Rechtsprechung" sei, generell richtig bzw. im vorliegenden Fall zulässig ist?
3. Sofern Sie diese Rechtfertigung im vorliegenden Fall als zulässig achten: bedeutet dies, daß jede(r) RichterIn Akteneinsicht praktisch nach eigenem Gutdünken gewähren kann, ohne dabei berücksichtigen zu müssen, welche Folgen die Weitergabe der Akten für Dritte (z.B. Racheakte gegen Leib und Leben) haben können?
4. Sind Sie der Meinung, daß im vorliegenden Fall der Aktenweitergabe weder "das Oberlandesgericht oder das Ministerium" die Richterin zur Verantwortung ziehen könne bzw. daß der zur Kontrolle der gesamten Vollziehung zuständige Nationalrat - da vorgeblich ein Akt der Gerichtsbarkeit vorliege - keine Kontrollzuständigkeit habe?

5. Sofern Sie die Rechtfertigung der genannten Untersuchungsrichterin für nicht zulässig erachten: welche Maßnahmen betreffend diese Person wurden von Ihnen bereits gesetzt bzw. haben Sie vor, in unmittelbar nächster Zeit zu setzen?
6. Wie sieht der letzte Stand der Ermittlungen im vorliegenden Kriminalfall aus, wobei von seiten der unterzeichneten Abgeordneten ausdrücklich nur um jene Auskünfte ersucht wird, deren Bekanntgabe allfällige weitere Untersuchungsfortschritte und Fahndungserfolge nicht gefährdet?
7. Wurde von seiten der Justiz gegen den ehemaligen ÖVP-Abgeordneten Paul Burgstaller eine Hausdurchsuchung angeordnet, und wenn ja, mit welcher Begründung und mit welchem Ergebnis?
8. Sind Sie der Meinung, daß auch neue Möglichkeiten der Polizei zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität so lange wenig bringen werden, solange derart offenkundige Schwachstellen im Justizapparat möglich sind?
9. Wie beurteilen Sie die Problematik, daß jemand gleichzeitig sein Richteramt ausübt und Mitglied eines Organes der Bundesgesetzgebung ist?
10. Wie stehen Sie zur Auffassung, daß ein Richter, der Mitglied eines Organes der Bundesgesetzgebung wird, für die Dauer der Ausübung des Mandates zur Gänze von der Ausübung seiner richterlichen Aufgaben entbunden werden soll?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Tatsache ist, daß von der Untersuchungsrichterin Dr. Helene Partik-Pablé im Strafverfahren gegen unbekannte Täter, das aus Anlaß der Ermordung des Sergej Hodscha-Achmedov eingeleitet wurde, dem Anwalt eines von einer Hausdurchsuchung und Beschlagnahme Betroffenen uneingeschränkte Akteneinsicht gewährt wurde. Der Rechtsanwalt hat in der Folge die von ihm bestellten Aktenkopien seinem Mandanten zugemittelt.

PARL 7025 (Pr1)

Was den ehemaligen Abgeordneten Paul Burgstaller anlangt, so haben die bisherigen strafgerichtlichen Erhebungen Hinweise darauf ergeben, daß er und Anatoli P. in Geschäftsbeziehung gestanden sind.

Zu 2 und 3:

Die Gewährung von Akteneinsicht nach § 82 StPO ist eine Angelegenheit der Rechtsprechung und nicht der Justizverwaltung. Demnach ist die Entscheidung, ob Akteneinsicht gewährt wird, dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, dessen Ausübung im Rahmen der Gesetze und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu erfolgen hat.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Akteneinsicht an eine Partei sind im § 82 StPO geregelt. Unter Wahrung der Verfahrenszwecke, die ebenso wie Interessen dritter Personen nicht gefährdet werden dürfen, wären nur diejenigen Aktenteile, deren Kenntnis zur Durchsetzung des geltend gemachten Herausgabeanspruchs auf beschlagnahmte Gegenstände erforderlich schien, zugänglich zu machen gewesen. Die Staatsanwaltschaft Wien wurde daher veranlaßt, die Rechtswidrigkeit des Beschlusses auf Bewilligung der uneingeschränkten Akteneinsicht durch eine an die Ratskammer gem. § 113 Abs. 2 StPO gerichtete Beschwerde feststellen zu lassen.

Zu 4:

Der Beschluß auf Gewährung von Akteneinsicht ist, wie oben dargestellt, ein Akt der Rechtsprechung. Da Akte der Rechtsprechung zufolge Artikel 94 B-VG einer Einflußnahme durch die Verwaltung entzogen sind, kann ein Richter für seine Entscheidung auch nicht von einer Verwaltungsbehörde - wie dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Justizverwaltungsorgan oder dem Bundesminister für Justiz - zur Verantwortung gezogen werden. Das Oberlandesgericht wäre allenfalls - bei Annahme einer Dienstpflichtverletzung - im Rahmen seiner Kompetenz als Disziplinargericht für Richter zur Beurteilung einer disziplinarischen Verantwortlichkeit zuständig.

Akte der Rechtsprechung unterliegen jedoch der in den jeweiligen Verfahrensgesetzen vorgesehenen Kontrolle durch Gerichtsinstanzen. So ist es möglich, Verfügungen eines Untersuchungsrichters im Vorverfahren mit einer - nicht befristeten - Beschwerde gemäß § 113 Strafprozeßordnung bei der Ratskammer anzufechten; diese hat gemäß

§ 113 Abs 2 StPO auch über die Berechtigung gegenstandslos gewordener Beschwerden zu entscheiden. Im vorliegenden Fall wurde, wie bereits ausgeführt, eine Überprüfung des seinerzeitigen Beschlusses auf Gewährung von Akteneinsicht durch eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft veranlaßt.

Was die Frage der parlamentarischen Kontrolle anlangt, so weise ich darauf hin, daß in der österreichischen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Literatur einhellig die Auffassung vertreten wird, daß die Gerichtsbarkeit von der parlamentarischen Interpellation ausgenommen ist (Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 419 ff; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁴, 143).

Zu 5:

Ich verweise auf die Antworten zu 2 und 3 sowie 4.

Zu 6:

In der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen Mordes an Sergej Hodscha-Achmedov sind die Ermittlungstätigkeiten noch nicht abgeschlossen. Der oder die Täter konnten noch nicht ausgeforscht werden. Das abgesondert geführte Verfahren gegen Anatoli P. u.a. wegen §§ 12, 127, 128 Abs. 2, 129 Abs. 1, 229 StGB, 7 KrMatG und 17 AußenhandelsG befindet sich im Stadium der gerichtlichen Voruntersuchung. Auch hier sind noch umfangreiche weitere Ermittlungsschritte vorzunehmen.

Zu 7:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien wurden in den Wohn- und Firmenräumlichkeiten des ehemaligen Abgeordneten Paul Burgstaller Hausdurchsuchungen durchgeführt, um Beweismittel sicherzustellen, die auf Geschäfte mit Ausfuhrbewilligungen Bezug haben. Die Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen ist im Gange.

Zu 8:

Wenn auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß im Justizbereich unterlaufene Fehler bei der Rechtsanwendung im Einzelfall Auswirkungen auf den Erfolg polizeilicher Ermittlungstätigkeiten haben können, so kann doch nicht generell von einer Gefährdung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch das Vorgehen von Justizorganen gesprochen werden.

Zu 9 und 10:

Die Möglichkeit der gleichzeitigen Ausübung des Richteramts und des Mandats in einem Organ der Bundesgesetzgebung hat in der Bundesverfassung ihre Grundlage. Nach dem Art 59a B-VG, der 1983 - auf Grund eines von Abgeordneten aller damals im Nationalrat vertretenen Parteien eingebrachten Initiativantrags - in das Bundes-Verfassungsgesetz eingefügt worden ist, haben öffentlich Bedienstete, also auch Richter, die zu Mitgliedern des Nationalrats oder des Bundesrats gewählt werden, ihre Berufstätigkeit grundsätzlich fortzusetzen, es sei denn, daß dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Bereits in der - nach wie vor geltenden - Stammfassung des Art 92 Abs 2 B-VG war die Regelung enthalten, daß dem Obersten Gerichtshof Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören können; gleichlautende Regelungen enthalten Art 134 Abs 4 und Art 147 Abs 4 B-VG hinsichtlich des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs. Auch daraus ergibt sich, daß nach den Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers die Funktion eines Richters anderer Gerichte mit der Tätigkeit eines Mitglieds eines allgemeinen Vertretungskörpers grundsätzlich vereinbar ist.

Ich möchte allerdings auch erwähnen, daß die Standesvertretung der Richter einen über die geltende Rechtslage hinausgehenden Standpunkt zum Spannungsverhältnis zwischen richterlicher Unabhängigkeit und politischem Engagement einnimmt. In der anlässlich des Richtertages 1982 gefaßten Resolution (sogenannte "Salzburger Beschlüsse") empfahl die Richtervereinigung den Richtern, sich während des aktiven Dienstes jedweder parteipolitischer Tätigkeit zu enthalten und Distanz zu den politischen Parteien zu wahren. Diese von der Richterschaft überwiegend getragene Auffassung bedeutet keinesfalls eine Geringschätzung politischer Tätigkeit; sie ist vielmehr Ausdruck einer aufgrund der Funktion der Richter als Organe der Dritten Staatsgewalt (neben Legislative und Exekutive) freiwillig übernommenen Selbstbeschränkung.

19. Mai 1995

